



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7635/19

COMPET 262
ENV 311
CHIMIE 52
MI 268
ENT 78
SAN 156
CONSOM 108
EMPL 182
SOC 229

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6800/19 + ADD 1, ADD 2

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sind die Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) festgelegt.

2. Für die Prüfung von Chemikalien zu Regulierungszwecken erarbeitet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) harmonisierte und international vereinbarte Prüfrichtlinien. Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts in diesem Bereich veröffentlicht die OECD regelmäßig neue und überarbeitete Prüfrichtlinien.
3. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit die Zahl der für Versuchszwecke verwendeten Tiere gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu verringern, sollten nach der Annahme der einschlägigen OECD-Prüfrichtlinien zwei neue Prüfmethode zur Bewertung der Ökotoxizität sowie neun neue Prüfmethode zur Bestimmung der Toxizität für die menschliche Gesundheit festgelegt und sieben Prüfmethode aktualisiert werden.
4. Daher wurde am 15. Februar 2019 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.
6. Die Delegationen wurden am 25. Februar 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 18. März 2019 mitzuteilen. Von Seiten der Delegationen gab es keine Einwände.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

¹ Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).